

Rahmenbedingungen für Beteiligungen der Clusterfonds EFRE Bayern GmbH & Co. KG (Clusterfonds EFRE)

Anlage zum Beteiligungsvertrag Beteiligungsnehmer

1) Förderrahmen

Durch die Auflage des Clusterfonds EFRE bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis vorrangig junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen mit Sitz in den bayerischen EFRE-Gebieten leisten wollen.

Der Clusterfonds EFRE erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen in den EFRE-Regionen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung. Der Clusterfonds EFRE betont dabei in besonderem Maße den ländlichen Raum und beinhaltet spezifische Konditionen für die Fördergebiete gem. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (sog. C-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“).

Bayern Kapital fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds EFRE.

Der Clusterfonds EFRE ist notifiziert gem. den Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02).

Der Clusterfonds EFRE ist teilfinanziert durch Mittel des operationellen Programms des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 – 2013. Der Beteiligungsnehmer ist mit dieser teilweisen Refinanzierung der ihm vom Clusterfonds EFRE zufließenden Beteiligungsmittel aus EFRE-Geldern einverstanden. Der BN akzeptiert daher die aus dem Einbezug in das EFRE-Projekt resultierenden Veröffentlichungs-, Informations- und Prüfpflichten und er gibt die erforderlichen Subventionserklärungen ab.

2) Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der vom Clusterfonds EFRE zur Verfügung gestellten Beteiligungsmittel

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die ihm seitens des Clusterfonds EFRE zur Verfügung gestellten Beteiligungsmittel nur gemäß der vorhabensbezogenen Planung zu verwenden. Der Beteiligungsnehmer hat dem Leadinvestor und dem Clusterfonds EFRE mindestens zum Ende eines Geschäftsjahres, spätestens aber nach Abschluss des Vorhabens, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Vorhabensdurchführung bedarf der Bestätigung des Leadinvestors.

Verringern sich die Kosten des Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der Beteiligungsnehmer zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds EFRE zur Kürzung ihrer Einlage anteilig berechtigt.

Der Clusterfonds EFRE ist berechtigt, jederzeit sämtliche auf die Verwendung der Mittel bezogene Unterlagen beim Beteiligungsnehmer einzusehen. Der Clusterfonds EFRE kann sich bei der Wahrnehmung dieser Kontrollrechte auch Dritter bedienen.

3) Berichtspflichten des Beteiligungsnehmers; Prüfrechte des Clusterfonds EFRE und weiterer Institutionen

3.1 Berichtspflichten, Einsichtsrechte, Datenaustausch

Der Beteiligungsnehmer hat dem Clusterfonds EFRE über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – bezogen auf nachfolgend lit. b)– diejenigen etwaiger Tochtergesellschaften in der jeweils vom Clusterfonds EFRE akzeptierten Weise zu berichten. Diese Berichtspflicht umfasst insbesondere

- a) monatlich bis spätestens zum Ende des Folgemonats: Vorlage eines Monatskurzstatus und einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung/Kurzfristige Erfolgsrechnung, Summen- und Saldenliste, Debitoren- und Kreditorenliste, Bilanz-, Finanz-/Liquiditätsstatus sowie Soll/Ist-Vergleich, Mitarbeiterzahl;
- b) spätestens zum Ende des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers: Vorlage der Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr mit Gewinn- und Verlustrechnungs-, Bilanz-, Finanz-/Liquiditäts- und Investitionsplanung; dies im Vergleich zu dem ursprünglichen Geschäftsplan, der die Geschäftsgrundlage für die Beteiligung der Clusterfonds EFRE darstelle;
- c) jederzeit: Unverzügliche Information über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, ferner über alle Beschlüsse des Beirats bzw. Aufsichtsrats und der Gesellschafter durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (insbesondere Protokolle und Sitzungsunterlagen). Der Beteiligungsnehmer hat den Clusterfonds EFRE zudem unverzüglich schriftlich über alle Vorfälle zu informieren, die eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Beteiligungsnehmers und/oder eine wesentliche Abweichung zum vorgelegten Geschäftsplan bewirken können;
- d) jeweils zum 31.12.: Bestätigung, dass der Beteiligungsnehmer nach wie vor die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllt, wie sie die Europäische Union in den einschlägigen Rahmenvorschriften definiert (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003).

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Clusterfonds EFRE in original unterschriebener Ausfertigung zu übermitteln. Der Beteiligungsnehmer hat diesen Jahresabschluss entsprechend §§ 317 ff. HGB prüfen zu lassen und der Clusterfonds EFRE den geprüften Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers unverzüglich zukommen zu lassen.

Der Clusterfonds EFRE ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, jederzeit alle Geschäftsunterlagen des Beteiligungsnehmers einzusehen. Der Clusterfonds EFRE kann sich bei der Wahrnehmung dieser Informations- und Kontrollrechte Dritter bedienen.

Der Beteiligungsnehmer erklärt sich mit dem umfassenden Informationsaustausch zwischen Leadinvestor und Clusterfonds EFRE einverstanden.

Der Beteiligungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Clusterfonds EFRE erlangte Daten zu einer wissenschaftlichen Auswertung (Evaluierung) des Beteiligungsprogramms an die Europäische Kommission, das Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder von diesen beauftragte Institute weiterleitet. Der Beteiligungsnehmer erklärt sich darüber hinaus bereit, in diesem Zusammenhang erforderliche Auskünfte auch selbst zu erteilen.

Sonstige sich aus dem Beteiligungsverhältnis zwischen dem Clusterfonds EFRE und dem Beteiligungsnehmer ergebende Rechte, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder anderen vertraglichen Regelungen ergeben, bleiben von diesen Rahmenbedingungen unberührt.

3.2 Prüfungsrecht der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bay. Obersten Rechnungshofs, des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der LfA Förderbank Bayern

Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Bay. Obersten Rechnungshof, dem Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der LfA Förderbank Bayern steht gegenüber dem Beteiligungsnehmer ein Prüfungsrecht zu. Der Beteiligungsnehmer wird diesen hier genannten Institutionen zu Prüfzwecken alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die diese Institutionen sowie ggf. von diesen beauftragte Dritte für erforderlich halten. Der Beteiligungsnehmer wird zudem entsprechende Auskünfte erteilen.

4) Kumulierung

Wird das Kapital, das einem Beteiligungsnehmer durch eine Risikokapitalbeihilfe des Clusterfonds EFRE im Sinne der Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02) zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen Dokumenten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfehöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag grundsätzlich um 50 % und bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % abgesenkt.

Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfenⁱ oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

Soweit von den Lockerungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterungen des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise Gebrauch gemacht wird, sind zudem die Kumulierungsvorschriften in Nummer 4.7 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens einzuhalten.

ⁱ Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 17.2.1996, S.5